

Leitfaden zum Raumplanungsgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fragen Sie, wir antworten gern

Hat ein Genossenschafter an der Generalversammlung das unabdingbare Recht, einen anderen Genossenschafter in der Ausübung seines Stimmrechtes zu vertreten?

Das Gesetz bestimmt, dass in der Generalversammlung oder Urnenabstimmung jeder Genossenschafter eine Stimme hat. Mittels einer Vollmacht kann ferner ein Genossenschafter einen anderen Genossenschafter ermächtigen, in der Generalversammlung an seiner Stelle das Stimmrecht auszuüben. Allerdings darf kein bevollmächtigter Genossenschafter mehr als einen weiteren Genossenschafter vertreten.

In den Statuten mancher Baugenossenschaften wird übrigens die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Genossenschafter sich an der Generalversammlung durch einen anderen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen kann. Dieser Familienangehörige braucht, wiederum gemäss Gesetz, selbst kein Genossenschafter zu sein. Wo die Möglichkeit zur familieninternen Vertretung besteht, wird oft im Einladungsschreiben zur Generalversammlung darauf hingewiesen.

Anschaffungsplan bei Haushaltgründung

Wer sich erstmals eine eigene Wohnung einrichtet, braucht Möbel, Wäsche, Geschirr und anderes mehr. Die Begeisterung fürs Anschaffen ist riesig, das verfügbare Budget meist bescheiden und die praktischen Erfahrungen gleich Null.

Mit einigen allgemeingültigen Regeln und einer ausführlichen Check-Liste möchte hier das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft mit seinem neuen Merkblatt «Anschaffungsplan» helfen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und sich ein Heim zu schaffen, das so weitgehend wie möglich dem persönlichen Lebensstil entspricht.

Um auch die finanziellen Probleme in den Griff zu bekommen, wird dem Merkblatt ein Budget-Erhebungsbogen beigelegt, welcher erlaubt, die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen und die Möglichkeiten abzuschätzen.

Die Publikation kostet inkl. Budgeterhebungsbogen Fr. 4.-. Sie kann beim SIH, Tel. 01/66 39 44 oder Postfach, 8048 Zürich, bestellt werden.

Leitfaden zum Raumplanungsgesetz

Schon kurz nach dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes des Bundes wartet die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Bern, mit einem «Leitfaden zum Raumplanungsgesetz» auf. Er ist von H. Aemisegger verfasst worden und erläutert auf rund 130 Seiten die Bestimmungen des nach jahrelangen Geburtswehen zustande gekommenen Gesetzes.

Der genossenschaftliche Wohnungsbau in Polen

Im Wiederaufbau Polens haben die Wohnbaugenossenschaften in den letzten 20 Jahren eine äusserst wichtige Rolle gespielt. Besonders aktiv sind die Wohnbaugenossenschaften in der Hauptstadt Warschau, in der sie nicht

nur kleinere oder grössere Siedelungen, sondern ganze städtische Wohnquartiere bauten. 1979 gab es in Warschau 212 Wohnbaugenossenschaften mit 252 000 Wohnungen, belegt mit rund 756 000 Menschen, was mehr als die Hälfte aller Einwohner der Hauptstadt ausmacht.

Schweden: Genossenschaftliches Hilfsprogramm «Ohne Grenzen»

Im Sinne des Nord-Süd-Dialogs haben in Schweden die Genossenschaften sich für ein Hilfsprogramm zugunsten der Dritten Welt zusammengeschlossen. Mit einem Programm, das sich «Ohne Grenzen» nennt, werden Seminarien in Schweden und in Entwicklungsländern durchgeführt, um auf die genossenschaftliche Tätigkeit fachlich vorzubereiten. Im weiteren werden schwedische Entwicklungshelfer vermittelt, die in

Ländern der Dritten Welt Genossenschaftsprojekte zusammen mit Einheimischen entwickeln und verwalten helfen.

Chinesische Wohnungsnot

Über 110 000 chinesische Familien in Peking suchen dringend eine Wohnung. Das berichtete die amtliche chinesische Nachrichtenagentur.

In den kommenden drei Jahren müssen in der Hauptstadt an die fünf Millionen Quadratmeter Wohnfläche geschaffen werden. In den Jahren von 1967 bis 1976 waren laut einem Kommissionsbericht jährlich jeweils nur rund 600 000 Quadratmeter Wohnfläche geschaffen worden. 1977 und 1978 sei die Wohnfläche von 1,25 Millionen Quadratmeter Zuwachs auf 1,61 Millionen gestiegen. 1979 sollen 2,6 Millionen Quadratmeter hinzugefügt worden sein.